



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Regierungen
- SG 43 - Schulpersonal -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5P4001.2-6.048355, 048356

München, 21.05.2010
Telefon: 089 2186 2686
Name: Frau Dr.Graf

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des KMS vom 30.04.10 Nr. II.5-5P4001.2-6.035217 wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Soweit bereits im Vorfeld von Einstellungen, z.B. bei der Einstellung von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, bei der Wiedenzulassung als Anwärter, bei der Einstellung von Vertretungslehrkräften oder einer Weiterbeschäftigung ohne Unterbrechung, ein einfaches Führungszeugnis angefordert wurde, muss kein zusätzliches erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG angefordert werden. Hierzu wird auf den ersten Absatz auf S. 3 des o.g. KMS hingewiesen:

„Es wird angeordnet, dass alle Stellen, die mit der Einstellung bzw. Beschäftigung von Personen, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben, befasst sind, ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Mai 2010 für diesen Personenkreis **zukünftig** statt einfacher Führungszeugnisse gem. § 30 ff. BZRG ausschließlich sog. erweiterte Führungszeugnisse verlangen.“

Wenn bei der direkten Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach der Prüfung oder aus dem Angestelltenverhältnis üblicherweise

kein Führungszeugnis mehr angefordert wird, da die Lehrkräfte durchgängig beschäftigt waren, so ist das auch jetzt nicht nötig. Mit dem KMS vom 30.04.10 werden grundsätzlich keine neuen Vorlagepflichten etabliert, sondern in den Fällen, in denen bislang einfache Führungszeugnisse verlangt werden, sollen mit Wirkung für die Zukunft erweiterte Führungszeugnisse verlangt werden.

- b) Wenn dagegen bei Vertretungslehrkräften eine erneute Beschäftigung nach einer Unterbrechung ansteht, gibt die geänderte Gesetzeslage Anlass, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Insoweit ist aus aktuellem Anlass von der bisherigen Praxis abzuweichen, wonach vereinfachte Einstellungsformalitäten gelten, wenn eine Vertretungskraft oder ein Ruhestandsbeamter innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem letzten Arbeitsverhältnis erneut bzw. nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis erstmals in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt wird.

Sobald aber bereits einmal ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde, gilt wieder die bislang praktizierte Regel, dass im Falle einer erneuten Beschäftigung im o.g. Sinn kein neues Führungszeugnis vorzulegen ist.

- c) Generell wird angeordnet, dass ein Einsatz als (Vertretungs-)Lehrkraft immer erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen darf. Das Führungszeugnis darf also nicht nachgereicht werden, selbst wenn dies zur Folge haben sollte, dass sehr kurzfristige Einsätze im Einzelfall nicht möglich sein sollten.

Um zu vermeiden, dass Unterricht ausfällt, obwohl eine zur Vertretung bereite Lehrkraft (allerdings ohne erweitertes Führungszeugnis) zur Verfügung stünde, bietet es sich an, dass Personen aus dem Vertretungspool, die grundsätzlich zur Übernahme einer Unterrichtsvertretung bereit sind, schon vorsorglich ein erweitertes Führungszeugnis anfordern. Ein solches erweitertes Führungszeugnis darf maximal drei Jahre alt sein (entsprechend dem Zeitraum für die erleichterten Einstellungsformalitäten).

ten bei erneuter Einstellung). Kosten hierfür können aber vom Freistaat Bayern nicht übernommen werden.

- d) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus behält sich keinen einheitlichen Formulierungsvorschlag für eine Bestätigung gem. § 30a Abs. 2 BZRG vor.
- Soweit Unterlagen auf Grund von Formularen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus formularmäßig angefordert werden (z.B. Einstellungsunterlagen für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Referendarinnen und Referendare), wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die entsprechenden Formulare überarbeiten.
 - Soweit es um die Einstellung von Vertretungslehrkräften aus dem Vertretungspool geht, obliegt es den Staatlichen Schulämtern bzw. den Schulleitungen, entsprechende Bestätigungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu erstellen. Die Regierungen werden gebeten, die Staatlichen Schulämter und die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in diesem Sinne zu verständigen.
 - In allen anderen Fällen werden die Regierungen aufgefordert, dies in eigener Zuständigkeit zu übernehmen.
- e) Schließlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Einstellung von Verwaltungsangestellten und Hausmeistern an Schulen, für die der Freistaat Bayern den Sachaufwand trägt, also bei staatlichem Personal an Schulen, das zwar nicht selbst unterrichtet, ausbildet oder erzieht oder regelmäßig beaufsichtigt, das aber eine Tätigkeit ausübt, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, zukünftig ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis gefordert werden soll. Auf § 30a Abs. 1 Ziff. 2 Buchst c) BZRG wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel

Ministerialrat